

Amtsblatt der Stadt Warstein

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Warstein

Nr.: 5

59581 Warstein, 07.03.1997

23. Jahrgang

Inhalt

Seite

1. Satzung der Stadt Warstein über die Festlegung des erweiterten Innenbereichs im Bereich "Höhre" in der Ortschaft Waldhausen vom 28.02.1997 33
2. 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Warstein
hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Absatz 5
des Baugesetzbuches 40
3. Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagd-
genossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Suttrop
am Montag, dem 14. April 1997, 20.00 Uhr im Gasthof Josef
Bültmann, Inh. Eickhoff, Suttrop 42
4. Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagd-
genossenschaft Hirschberg am Freitag, dem 11. April 1997,
20.00 Uhr im SAUERLÄNDER HOF (Baronowsky), Hirschberg 43

Herausgeber und Verleger: Der Stadtdirektor, Diepholstraße 1, 59581 Warstein (Tel. 02902/81-207). Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt im Rathaus Warstein, in der Verwaltungsnebenstelle Beleck, im ehem. Rathaus Hirschberg u. bei allen Kreditinstituten im Stadtbereich Warstein aus. Einzelexemplare werden bei der Stadtverwaltung, Fachdienst Allgemeine Dienste, Diepholstraße 1, 59581 Warstein unentgeltlich abgegeben. Im Abonnement beträgt der Bezugspreis einschl. Versandkosten 75,- DM jährlich.

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Warstein über die Festlegung des erweiterten Innenbereiches im Bereich "Höhre" in der Ortschaft Waldhausen vom 28.02.1997

Aufgrund Artikel 2 § 4 Absatz 2a des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaues im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (Wohnungsbauerleichterungsgesetz - WoBauErlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.1990 (BGBl I S. 926), geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und die Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl I 1993, S. 466) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GVNW S. 124) hat der Rat der Stadt Warstein in seiner Sitzung am 16.12.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenzen für den erweiterten Innenbereich im Bereich Höhre in der Ortschaft Waldhausen werden entsprechend der beigefügten Abgrenzungskarte festgelegt. Die Abgrenzungskarte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 Baugesetzbuch) nach § 34 Baugesetzbuch. Auf den einbezogenen Flächen sind ausschließlich Wohngebäude zulässig. Entlang des Erweiterungsbereiches soll ein 7 m breiter Streifen als "Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt werden (s. Abgrenzungskarte). Diese Maßnahme stellt die Ausgleichsmaßnahme nach § 8 Bundesnaturschutzgesetz für den Eingriff in Natur und Landschaft dar.

§ 3

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Warstein am 16.12.1996 beschlossene Satzung ist der Bezirksregierung Arnsberg gem. § 34 Absatz 5 Satz 2 i.V.m. § 22 Absatz 3 und § 11 Absatz 3 Baugesetzbuch angezeigt worden.

Mit Verfügung vom 07.02.1997, Geschäftszeichen 35.2.2-3.4- hat die Bezirksregierung Arnsberg erklärt, dass die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Die vorstehende Satzung mit Abgrenzungskarte und Begründung sowie die Durchführung des Anzeigeverfahrens werden hiermit gem. § 34 Absatz 5 i.V.m. § 22 Absatz 3 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung zur Festlegung des erweiterten Innenbereiches im Bereich "Höhre" in der Ortschaft Waldhausen in Kraft.

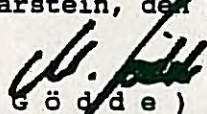
Auf die erweiterte Innenbereichssatzung Höhre sind die §§ 214 bis 216 des Baugesetzbuches gem. § 9 Abs. 3 des Baugesetzbuch-Maßnahmengesetzes entsprechend anzuwenden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Warstein geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Warstein schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Für die Rechtswirksamkeit der Satzung ist es unbeachtlich, wenn die Voraussetzung, dass die einbezogenen Flächen durch eine überwiegende Wohnnutzung des angrenzenden Bereiches geprägt sind, nicht richtig beurteilt worden ist.

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GVNW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GVNW S. 124) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 28.02.1997


(G ö d d e)
Bürgermeister

Stadt Warstein - Ortschaft Waldhausen

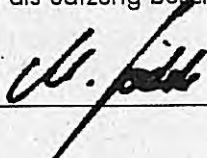
Diese Abgrenzungskarte für den Bereich Höhre ist Bestandteil der

erweiterten Innenbereichssatzung vom 28.02.1997

gem. § 4 (2a) Baugesetzbuch-Maßnahmengesetz (BauGB-MaßnahmenG),

die am 16.12.1996 vom Rat der Stadt Warstein als Satzung beschlossen wurde.

Warstein, den 27.02.1997

 (Bürgermeister)

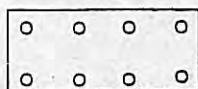
Legende:



Innenbereich gem. § 34 (4) BauGB



erweiterter Innenbereich
gem. § 4 (2a) BauGB-MaßnahmenG



Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Maßstab 1: 2500

